

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde der Frau

Verfahrensbevollmächtigte:

Professor Dr. Konrad Redeker und Partner

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen  
vom 20. September 1990

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

auf die mündliche Verhandlung

vom 15. Januar 1991

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Professor Dr. Dietlein,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Wiesen,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. Palm,

Professor Dr. Brox,

Professor Dr. Dr. h.c. Stern

Richterin am Bundessozialgericht Jaeger,

Professor Dr. Schlink

beschlossen:

1. Das Ergebnis der Landtagswahl vom 13. Mai 1990 ist im Wahlkreis 151 - Märkischer Kreis IV - in den Stimmbezirken 8, 12, 14 und 22 der Stadt Menden nachzuzählen.
2. Das Nachzählen hat der Kreiswahlleiter unter Aufsicht des Berichterstatters am Samstag, 2. Februar 1991, ab 10.00 Uhr in einem innerhalb der Stadt Menden gelegenen Raum durchzuführen.
3. Zur Unterstützung kann der Kreiswahlleiter Bedienstete der Stadt Menden heranziehen.
4. Ort, Zeit und Gegenstand des Nachzählens hat der Kreiswahlleiter in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Behörden des Kreiswahlleiters bestimmt sind, spätestens am 25. Januar 1991 mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß jedermann zu dem Ort des Nachzählens Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Professor Dr. Dietlein

Dr. Wiesen

Dr.Dr.h.c. Palm

Professor Dr. Brox

Professor Dr.Dr.h.c. Stern

Jaeger

Professor Dr. Schlink